



Auch wenn's nicht jeden begeistert: Mit dem Dienstrad in die Arbeit radeln ist nicht nur gesund, sondern schont auch die Brieftasche.

## „Ja, mir san mit'm Radl da“

Fahrräder, egal ob mit Muskelkraft oder Strom betrieben, sind auch zum Steuersparen gut. Warum also kein Fahrrad als Dienstfahrzeug?

VON FELIX BLAZINA

**Z**weifellos hat das Fahrrad eine Renaissance erlebt, nicht nur als Freizeit- und Sportgerät, sondern auch als Verkehrsmittel im Berufsalltag, nicht zuletzt aufgrund der Technologie mit Elektromotoren. Grund genug für den GEWINN, sich mit den lohnsteuerlichen Aspekten des Velozipeds näher zu beschäftigen. Zu den umsatzsteuerlichen Belangen siehe Details im Kasten.

Grundsätzlich kann ein Dienstnehmer ein privates Fahrrad für berufliche Zwecke nutzen oder er bekommt das Vehikel gleich von seinem Brötchengeber zur Verfügung gestellt, quasi als Dienstfahrrad.

### Kilometergeld

Egal, ob Sie anlässlich von beruflich bedingten Fahrten bei Ihrem privaten Radl kräftig in die Pedale treten müssen oder sich bei der Kurbelei durch einen E-Motor unterstützen lassen – in beiden Fällen steht Ihnen ein Kilometergeld seitens des Dienstgebers zu. Nur einen Reichtum häufen Sie damit nicht an. Für berufliche Fahrten mit dem Fahrrad können bloß 0,38 Euro pro Kilometer, maximal 570 Euro im Jahr (= 1.500 Kilometer) steuerfrei beansprucht werden.

Falls der Arbeitgeber für beruflich gefahrene Kilometer kein oder weniger an Kilometergeld ausbezahlt, können Sie die Differenz bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten absetzen. Statt aus eigener Tasche in ein kostspieliges E-Bike zu investieren, das noch dazu bloß mickriges Kilometergeld beschert, empfiehlt sich wohl als bessere Variante, ein Dienstfahrrad zu besteigen.

### Dienstfahrrad

Mitunter stellen Betriebe interessierten Mitarbeitern ein alltagstaugliches Dienstfahrrad zur Verfügung, das sowohl dienstlich als auch privat genutzt werden kann. Im Gegenzug verpflichtet sich der Arbeitnehmer, das Fahrrad nach Möglichkeit regel-

mäßig auch für den Weg zur Arbeit und für dienstliche Wege einzusetzen. Die Fahrräder kann der Unternehmer den Mitarbeitern entweder kostenfrei oder entgeltlich im Rahmen einer Vermietung oder Gehaltsumwandlung gegen Einhebung einer monatlichen Nutzungsgebühr zur Verfügung stellen.

Bei einer Gehaltsumwandlung werden die Anschaffungskosten des Fahrrads z. B. auf 36 Monate verteilt und der resultierende Betrag beim Arbeitnehmer monatlich vom Bruttolohn abgezogen.

### Kein Sachbezug bei Privatnutzung

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von null Gramm pro Kilometer (E-Bike) für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ist kein Sachbezugswert zu versteuern. Diese Regelung gilt auch für Privatfahrten mit solchen Bikes, die der Arbeitnehmer im Rahmen einer Gehaltsumwandlung benützt.

Wichtig auch: Die Beanspruchung eines Pendlerpauschales bleibt bei der Dienstradnutzung erhalten!

### ... aber bei Ankauf

Die Befreiung vom lohnsteuerlichen Sachbezug beschränkt sich auf die Nutzung arbeitgebereigener Fahrzeuge (inklusive Miet- bzw. Leasingfahrzeuge). Sollte man den Drahtesel jedoch eines Tages verbilligt vom Arbeitgeber erwerben, kann der Sachbezug unbarmherzig zuschlagen, wobei die Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen dem Marktwert und dem zumeist günstigeren Kaufpreis des Arbeitnehmers bildet.

Allerdings existieren keine verbindlichen Bestimmungen zur Ermittlung dieses maßgeblichen Marktwertes. Daher hat die Berechnung des Sachbezugs im Rahmen eines begünstigten Erwerbs des Dienstfahrrads auf Basis einer Einzelfallbetrachtung zu erfolgen, wobei auf die bisherige Nutzungsdauer des Rads (E-Bikes fünf Jahre) Bedacht zu nehmen wäre. **G**

## Was ist bei Fahrrädern umsatzsteuerlich zu beachten?

### Vorsteuerabzug

In der Regel dürfen Unternehmer bei Anschaffung, Anmietung, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrrädern vom Vorsteuerabzug profitieren, sofern das dem Arbeitnehmer überlassene Fahrzeug zu mindestens zehn Prozent unternehmerischen Zwecken dient, also vom Arbeitnehmer zu mindestens zehn Prozent betrieblich genutzt wird. Bei einer unentgeltlichen Überlassung an den Arbeitnehmer muss die betriebliche Nutzung mittels eines Fahrtenbuchs oder adäquater Unterlagen nachgewiesen werden. Bei einer entgeltlichen Überlassung bedarf es keines Nachweises der betrieblichen Nutzung.

Unternehmen, die ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze ausführen (z. B. Dienstleistungen von Ärzten, Kranken- und Pflegeanstalten, gemeinnützigen Körpersportvereinigungen, Schulen), steht kein Vorsteuerabzug zu. Wird das Fahrrad sowohl für Umsätze verwendet, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (z. B. unecht steuerfreie Tätigkeiten – siehe zuvor), als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug zulassen (z. B. Vermietung des Rades), muss der Unternehmer die Vorsteuerbeträge in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuern aufteilen.

### Umsatzsteuerpflicht

Es fragt sich, ob die private Nutzung eines Dienstfahrrads durch den Dienstnehmer als Leistungsaustausch oder Verwendungseigenverbrauch der Umsatzsteuer zu unterziehen ist. Dies hängt davon ab, ob das Radl dem Dienstnehmer entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Entgeltlichkeit liegt vor, wenn das Dienstfahrrad als Bonus zusätzlich zum bisherigen Gehalt (Gegenleistung = Arbeitsleistung), durch Gehaltsumwandlung

(Gegenleistung = Arbeitsleistung) oder durch Miete (Gegenleistung = Bezahlung des Mietentgelts) zur Verfügung gestellt wird.

Als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage sind im Falle der Nutzung des Dienstfahrrads aufgrund eines Bonus oder einer Gehaltsumwandlung (entgeltliche Überlassung) sowie bei Privatnutzung von Poolfahrrädern (unentgeltliche Überlassung) aus Vereinfachungsgründen jene Werte heranzuziehen, die den Sachbezügen bei der Lohnsteuer zu Grunde gelegt werden.

Da jedoch laut Sachbezugsverordnung für die Verwendung eines arbeitgebereigenen Fahrrads bzw. E-Bikes für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Sachbezugswert von null anzusetzen ist, bemisst sich auch die Umsatzsteuer für die Privatnutzung eines Dienstfahrrads mit null.

Erfolgt die Nutzungsüberlassung nicht gegen ausschließliche Arbeitsleistung, sondern gegen eine reine Geldleistung bzw. gegen eine teilweise Zuzahlung des Arbeitnehmers, unterliegt das Nutzungsentgelt sehr wohl der Umsatzsteuer.

**Ein Beispiel:** Angenommen, es ist vereinbart, dass der Mitarbeiter ein Elektrofahrrad auch privat nutzen darf, wofür er dem Arbeitgeber ein monatliches Nutzungsentgelt von 150 Euro bezahlt. In diesem Fall muss der Unternehmer monatlich eine Umsatzsteuer in Höhe von 25 Euro abführen, da es sich dabei steuerlich um eine Einnahme aus einer Fahrzeugvermietung handelt, während bei einem Gehaltsverzicht (Gehaltsumwandlung) die Abfuhr einer Umsatzsteuer entfällt, da hier keine Einnahme aus einer Fahrzeugvermietung vorliegt.

Freilich besteht eine Umsatzsteuerpflicht auch beim Verkauf des Dienstfahrrads an den Arbeitnehmer.